Allgemeine Information zu Prüfungen des Rechnungshofs

Chronologie der vorliegenden Prüfung

Der Rechnungshof Österreich (RH) teilt das Ergebnis seiner Überprüfung in Form eines vertraulichen Rohberichts der Stadt Wien mit, die dann innerhalb von drei Monaten unter Bekanntgabe der allenfalls getroffenen Maßnahmen dazu Stellung zu nehmen hat. Diese erfolgt durch Beschluss des Wiener Stadtsenats.

Das Prüfungsergebnis bzw. der vertrauliche Rohbericht des RH langte bei der Stadt Wien am 1.4.2026 ein.

Die Rohberichte des RH sind aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen solange vertraulich zu behandeln, bis diese vom RH als Wahrnehmungsberichte auf seiner Homepage veröffentlicht werden.

Die Stellungnahme des Wiener Stadtsenats bezieht sich ausschließlich auf den seinerzeitigen Rohbericht des RH.

Die Stellungnahme des Wiener Stadtsenats zum vertraulichen Rohbericht wurde dem RH am 10.6.2026 übermittelt.

Sollte der nunmehr veröffentlichte Wahrnehmungsbericht des RH vom Rohbericht abweichen (z.B. durch adaptierte Seiteninhalte sowie -nummerierungen, Überschriften usw.) liegt dies nicht im Einflussbereich der Stadt Wien.

Der nunmehrige Wahrnehmungsbericht des RH ist seit 6.11.2026 auf seiner Homepage veröffentlicht.

Aus diesem Grund und zum besseren Verständnis wurde die mit dem Original übereinstimmende beiliegende Stellungnahme des Wiener Stadtsenats zum vormaligen vertraulichen Rohbericht - sofern erforderlich - mit entsprechenden Anmerkungen (z.B. RH-Bericht NEU …) zur Aktualität der Fundstellen versehen und ein Abkürzungsverzeichnis in diese eingefügt.

Die Stellungnahme des Wiener Stadtsenats zum vertraulichen Rohbericht des RH ist seit 12.11.2026 auf der Homepage der Stadt Wien veröffentlicht.

Die Stadt Wien hat nach der Übermittlung der Stellungnahme des Wiener Stadtsenats zum vertraulichen Rohbericht an den RH kein weiteres Mitwirkungsrecht im Verfahren.

Stadt Wien

Stellungnahme des Stadtsenats

zum Ergebnis der Überprüfung (Rohbericht)

betreffend

Förderungen für den Umstieg

auf klimafreundliche Heizungen

durch den Rechnungshof

Abkürzungsverzeichnis

AGWR	Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
DWH	Data Warehouse
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
KPC	Kommunalkredit Public Consulting GmbH
LGBl.	Landesgesetzblatt
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführten
RH	Rechnungshof
TDB	Transparenzdatenbank
TZ	Textzahl(en)
WGWR	Wiener Gebäude- und Wohnungsregister
§	Paragraph
%	Prozent

I. Präambel

a) Der Wiener Klimafahrplan, der Weg zur klimagerechten Stadt (herausgegeben vom Magistrat der Stadt Wien), gibt den Wiener Weg für eine soziale und generationengerechte Klimapolitik vor. Als einer der beiden wesentlichen Hebel zur Zielerreichung wird darin „Energieverbrauch senken und erneuerbare Heizformen nutzen" genannt. Die Dekarbonisierung des Gebäudesektors stellt eine der größten Herausforderungen auf dem Weg zur Klimaneutralität in Wien dar. Der zielgerichtete Einsatz von Fördermitteln ist für die Erreichung der Klimaziele von größter Bedeutung. Das Land Wien hat durch tiefgreifende Änderungen der gesetzlichen Grundlagen und diverse weitere Begleitmaßnahmen ein spürbares Zeichen für die Umwelt und klimafreundliche Heizungen gesetzt.

   Des Weiteren wurden durch den Abbau bürokratischer Hürden und einer Reduktion formaler Voraussetzungen Maßnahmen im Bereich der Förderabwicklung gesetzt, die zielgerichtet und treffsicher den Weg zu einer klimaneutralen Stadt unterstützen. Ein niederschwelliger Zugang zu Förderungen ist ein zentraler Teil für die Erreichung der Klimaziele. Nicht zuletzt sollen die stetige Evaluierung und Weiterentwicklung bestehender Förderungen und Prozesse dazu dienen, Doppelgleisigkeiten zu vermeiden und soziale Treffsicherheit zu gewährleisten.

   Die Ausführungen des Rechnungshofs und die formulierten Empfehlungen wurden und werden zum Anlass genommen, bestehende Prozesse und Rahmenbedingungen erneut zu beleuchten und eine Weiterentwicklung voranzutreiben.

b) Im Rahmen der am 21. Jänner 2026 in den Räumlichkeiten der geprüften Dienststelle abgehaltenen Schlussbesprechung gelangten seitens der Vertreter*innen des Rechnungshofs keine Unterlagen zur Verteilung. Die wesentlichen Prüfungserkenntnisse wurden im Rahmen einer Kurzpräsentation dargelegt. Die Inhalte des Prüfberichts wurden zusammengefasst und mündlich vorgetragen. Zur Vorbereitung der Besprechung standen keine Unterlagen zur Verfügung.

II. Zu den Ausführungen des Rechnungshofrohberichts wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Punkt 6.2, Seite 35, 1. Absatz (TZ 6): [RH-Bericht NEU Seite 31, 3. Absatz]
Der Rechnungshof empfahl dem Landwirtschaftsministerium, dem Wirtschaftsministerium sowie den Ländern Steiermark und Wien, im Zusammenwirken mit den anderen Ländern die regelmäßige Datenübermittlung zum Austausch und Einbau von Heizungsanlagen an das Umweltbundesamt durch die Länder sicherzustellen.

Das Land Wien begrüßt diese Empfehlung und ist bereit, an einer Umsetzung mitzuarbeiten. Jedoch erscheint hiefür der Abschluss einer neuerlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zweckmäßig und wären im Rahmen dessen entsprechende Grundlagen zu schaffen. Dies erscheint insbesondere sinnvoll, um die Rahmenbedingungen zu vereinheitlichen und den anfallenden Mehraufwand zu begrenzen.

Zu Punkt 8, Seite 40, 2. Absatz: [RH-Bericht NEU Seite 37, 1. Absatz]
Im März 2024 führte das Land Wien eine „Dekarbonisierungsprämie" für Wohnungen in Höhe von 1.000 EUR bzw. 1.500 EUR ein. Zielgruppe waren Personen, die in ihrer Wohnung von einer Gasanlage (insbesondere Gasherd) auf ein nicht fossiles System umstiegen und die Stilllegung der Gasanlage nachwiesen; Rechnungen mussten nicht vorgelegt werden. Die Prämie konnte ergänzend zu anderen Förderungen gewährt werden.

Es wird angeregt, eine alternative Formulierung in Bezug auf die Dekarbonisierungsprämie zu wählen, da die Voraussetzung für die Gewährung einer solchen die vollständige und nachweisliche Dekarbonisierung der Wohnung ist. Die Stilllegung eines Gasherds ist lediglich Teil der vollständigen Dekarbonisierung.

Im März 2024 führte das Land Wien eine „Dekarbonisierungsprämie" für Wohnungen in Höhe von 1.000 EUR bzw. 1.500 EUR ein. Zielgruppe waren Personen, die ihre Wohnung nachweislich vollständig dekarbonisierten bzw. sämtliche Gasanlagen in ihrer Wohnung (inkl. Gasherd) stilllegten; Rechnungen mussten nicht vorgelegt werden. Die Prämie konnte ergänzend zu anderen Förderungen gewährt werden.

Zu Punkt 10.2, Seite 47, 2. Absatz (TZ 10, TZ 13): [RH-Bericht NEU Seite 43, 2. Absatz]
Der Rechnungshof empfahl dem Landwirtschaftsministerium, dem Wirtschaftsministerium sowie den Ländern Steiermark und Wien, im Zusammenwirken mit den anderen Ländern die Förderungen zum Heizungstausch im Falle einer parallelen Förderung nach dem One-Stop-Shop-Prinzip zu gestalten und Mehrgleisigkeiten sowie mögliche Überförderungen zu beseitigen.

Ein One-Stop-Shop bringt für die Bürger*innen naturgemäß Vorteile und ist grundsätzlich zu befürworten. Im Bereich der Förderung „Sauber Heizen für Alle" ist dies im Wesentlichen gegeben, da hier die Antragstellung beim Bund bzw. bei der vom Bund beauftragten Kommunalkredit Public Consulting GmbH erfolgt und die Anträge dann an die Länder weitergeleitet werden. Hingewiesen wird aber auch noch darauf, dass aktuell keine Gefahr einer Überförderung im Bereich des Förderprogramms „Raus aus Öl und Gas" besteht, da der Bund seinen Fördersatz auf 30% gesenkt hat und das Land Wien derartige Vorhaben mit maximal 35% der angemessenen Kosten fördert. Für die Zukunft kann aufgrund flächendeckender Abfragen der Transparenzdatenbank einer Überförderung vorgebeugt werden.

Zu Punkt 10.2, Seite 48, 1. Absatz (TZ 10, TZ 13): [RH-Bericht NEU Seite 43, 6. Absatz]
Der Rechnungshof empfahl dem Landwirtschaftsministerium, dem Wirtschaftsministerium sowie den Ländern Steiermark und Wien, im Zusammenwirken mit den anderen Ländern bei einer Neugestaltung der Förderlandschaft für den Heizungstausch stabile, langfristig finanzierbare Förderbedingungen und Planungssicherheit für die Zielgruppen zu schaffen und den Mitteleinsatz, die Ausgestaltung der Förderungen und die maximalen Fördersätze abzustimmen.

Das Land Wien begrüßt diese Empfehlung, weist aber darauf hin, dass Fördermodelle nicht ohne Weiteres gleich gestaltet werden können, sondern regionale Differenzierungen notwendig sind. Nicht in jedem Bundesland stellt sich beim Heizungstausch die Ausgangslage gleich dar. Es sind hier je nach Bundesland unterschiedliche Schwerpunkte zu setzen und die Förderungen auch dementsprechend zu

gestalten. So wird in einem Flächenbundesland wie Niederösterreich oder Oberösterreich verstärkt darauf zu setzen sein, die Heizungssysteme von Einfamilienhäusern umzustellen, während in Wien überwiegend mehrgeschoßige Gebäude zu dekarbonisieren sind.

Zu Punkt 14, Seite 62, Tabelle 12: [RH-Bericht NEU Seite 60]
Im Rahmen der Erstellung des Rohberichts bzw. der angeführten Tabelle dürfte es zu einem Übertragungsfehler gekommen sein: Die vom Land Wien am 8. Oktober 2025 übermittelten Daten und Beträge betreffend die Auszahlungen nach Förderprogrammen weichen geringfügig von den im Rohbericht dargestellten Werten ab. So findet sich aktuell in der Tabelle in der Zeile „Heizungstausch im großvolumigen Wohnbau" für die Jahre 2021 und 2022 jeweils der Wert „0,00". Korrekterweise betrug der Auszahlungsbetrag – wie im Schreiben des Landes Wien ersichtlich – im Jahr 2021 0,05 Mio. EUR und im Jahr 2022 0,10 Mio. EUR. Die Summe 2020 bis 2024 ist in dieser Zeile daher ebenfalls fehlerhaft und sollte 2,77 Mio. EUR betragen. Ebenso verhält es sich mit den Summen der jeweiligen Spalte: Hier sollte der Wert im Jahr 2021 daher 2,59 Mio. EUR und im Jahr 2022 3,74 Mio. Euro betragen.

Zu Punkt 15.2, Seite 66, 3. Absatz (TZ 15): [RH-Bericht NEU Seite 63, 5. Absatz]
Der Rechnungshof empfahl dem Landwirtschaftsministerium, dem Wirtschaftsministerium sowie den Ländern Steiermark und Wien, im Zusammenwirken mit den anderen Ländern bei allfälligen Förderungen für den Heizungstausch einheitliche technische Mindestanforderungen für förderfähige Heizsysteme zu vereinbaren und bei der Erstellung von Förderprogrammen für den Heizungstausch mögliche Wechselwirkungen zwischen Klimaschutzmaßnahmen und Luftqualitätsmaßnahmen verstärkt zu berücksichtigen, insbesondere in Gebieten, in denen nachweislich Luftqualitätsprobleme bestehen.

Das Land Wien begrüßt diese Empfehlung. Anzumerken ist, dass eine Reihe von technischen Mindestanforderungen durch EU-Richtlinien vorgegeben werden, was den Umsetzungsspielraum für die Länder entsprechend verkleinert. Soweit rechtlich zulässig, erscheint jedoch eine Harmonisierung zielführend.

Zu Punkt 16.2, Seite 70, 1. Absatz (TZ 16): [RH-Bericht NEU Seite 68, 3. Absatz]
Der Rechnungshof empfahl dem Landwirtschaftsministerium, dem Wirtschaftsministerium sowie den Ländern Steiermark und Wien, im Zusammenwirken mit den anderen Ländern allfällige Förderungen für den Heizungstausch an objektivierbare und bundesweit einheitliche soziale Kriterien zu knüpfen. Die Kriterien könnten sich im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise und Verwaltungsvereinfachung an der Definition der „unterstützungswürdigen Haushalte" im Energiearmuts-Definitions-Gesetz orientieren.

Das Land Wien begrüßt diese Empfehlung. Eine Orientierung ausschließlich an der Definition der „unterstützungswürdigen Haushalte" im Energiearmuts-Definitions-Gesetz erscheint allerdings zu wenig treffsicher, da diese Definition nur auf die Höhe des Einkommens abstellt. Die konkrete Situation, wie etwa die Höhe der aktuellen Energiekosten und der sonstigen Fixkosten eines Haushalts, wird nicht in ausreichendem Ausmaß mitbedacht. Zudem sind regionale (Einkommens)Unterschiede jedenfalls zu berücksichtigen. Eine diesbezügliche Vereinheitlichung bedürfte jedenfalls einer tiefgreifenden strukturellen Prüfung, um die notwendige Treffsicherheit zu gewährleisten.

Auch ist es in manchen Fällen schwierig, das Einkommen festzustellen. Beispielsweise werden im mehrgeschossigen Wohnbau Heizungsumstellungen in der Regel nicht von den Mieter*innen selbst, sondern von den Eigentümer*innen des Hauses für das ganze Haus bzw. alle Wohnungen durchgeführt. In derartigen Fällen ist es nur erschwert möglich, zu erheben, ob in diesem Haus Personen wohnen, die über

ein geringes Einkommen verfügen und von Energiearmut besonders betroffen sind und daher im Speziellen förderungswürdig wären, weil die Mieter*innen gegenüber der Förderstelle nicht auftreten und diese auch nicht verpflichtet sind, ihrem*ihrer Vermieter*in gegenüber ihr Einkommen offen zu legen.

Zu Punkt 16.2, Seite 70, 4. Absatz (TZ 16): [RH-Bericht NEU Seite 68, 6. Absatz]
Um die soziale Treffsicherheit zu erhöhen, empfahl der Rechnungshof dem Landwirtschaftsministerium, dem Wirtschaftsministerium sowie den Ländern Steiermark und Wien, im Zusammenwirken mit den anderen Ländern bei allfälligen Förderungen für den Heizungstausch jene Zielgruppen zu priorisieren, die besonders von Energiearmut betroffen sind.

Diese Empfehlung wird vom Land Wien ausdrücklich begrüßt. Eine effektive Unterstützung von besonders von Energiearmut betroffenen Personen liegt jedenfalls im Interesse des Landes Wien. Angemerkt wird, dass mit der Novelle LGBl. für Wien Nr. 56/2025, die Sanierungs- und Dekarbonisierungsverordnung 2024 unter anderem dahingehend verändert wurde, dass Förderungen für Sanierungsmaßnahmen an und in Eigenheimen und Kleingartenhäusern, zu denen auch die Heizungsumstellung zählt, an ein höchstzulässiges Haushaltseinkommen geknüpft wurden und somit die soziale Treffsicherheit in diesem Bereich bereits erhöht wurde.

Zu Punkt 17.2, Seite 74, 2. Absatz (TZ 17): [RH-Bericht NEU Seite 74, 2. Absatz]
Der Rechnungshof empfahl dem Landwirtschaftsministerium, dem Wirtschaftsministerium sowie den Ländern Steiermark und Wien, im Zusammenwirken mit den anderen Ländern bei allfälligen Förderungen für den Heizungstausch eine verpflichtende und niederschwellige Energieberatung vorzusehen.

Das Land Wien begrüßt diese Empfehlung, wobei bereits jetzt im Rahmen der Wohnungsverbesserung vor Förderungsgewährung ein Beratungsgespräch angeboten wird. Darüber hinaus steht insbesondere für den großvolumigen Bereich das umfassende Beratungsprogramm der Servicestelle „Hauskunft" zur Verfügung. Diese durch den Wohnfonds Wien eingerichtete Stelle fungiert als attraktives, zielgerichtetes Beratungs- und Unterstützungsangebot zur Wohnhaussanierung – gefördert wie nicht gefördert – für alle Wohnungs- und Wohngebäudeeigentümer*innen in Wien. Das bestehende Beratungsangebot wird stetig evaluiert und weiterentwickelt.

Zu Punkt 20.2, Seite 80, 3. Absatz (TZ 20): [RH-Bericht NEU Seite 81, 5. Absatz]
Der Rechnungshof empfahl den Ländern Steiermark und Wien, in Abstimmung mit der KPC und den anderen Ländern bei der Einmeldung der Landesförderung und der sozialen Zusatzförderung im Förderprogramm „Sauber Heizen für Alle" zu vereinheitlichen und die Zahlungsdaten vollständig und nachvollziehbar in der Transparenzdatenbank auszuweisen.

Das Land Wien wird dies zum Anlass nehmen, sich mit den zuständigen Stellen abzustimmen, um eine transparente und einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten. Die Ansicht der KPC, dass die soziale Zusatzförderung, die vom Bund finanziert wird, ebenfalls durch das Land Wien eingemeldet werden müsste, kann derzeit nicht vollumfänglich geteilt werden, da diese Zusatzförderung im Bereich des Landes aufgrund des Ersatzes durch den Bund nicht budgetrelevant ist und daher nach Ansicht des Landes Wien diese vom Bund bzw. von der KPC einzumelden wäre.

Zu Punkt 20.2, Seite 81, 1. Absatz (TZ 20): [RH-Bericht NEU Seite 82, 3. Absatz]
Der Rechnungshof empfahl dem Landwirtschaftsministerium sowie den Ländern Steiermark und Wien, im Zusammenwirken mit der KPC die Möglichkeit von personenbezogenen Abfragen aus der Transparenzdatenbank zu Kontrollzwecken verstärkt zu nutzen, insbesondere im Hinblick auf unzulässige Mehrfachförderungen und allfällige Überförderungen (über 100% der Investitionskosten).

Dieser Empfehlung wird bereits entsprochen. Durch die TDB-Novelle 2025 (LGBl. für Wien Nr. 53/2025) wurde im Wiener Fördertransparenzgesetz die Vereinbarung gemäß § 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank umgesetzt. Es besteht hier nunmehr die Verpflichtung für die gesamte Stadt Wien (in ihrer Eigenschaft als Land und Gemeinde) die Transparenzdatenbank flächendeckend zu nutzen, um eine treffsicherere und zielgerichtetere Förderungsgewährung zu ermöglichen. Auch im Bereich der Wohnhaussanierung und Wohnungsverbesserung wird – nachdem nunmehr die rechtlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind – von der Abfragemöglichkeit stetig Gebrauch gemacht.

Zu Punkt 21.1, Seite 82, 2. und 3. Absatz: [RH-Bericht NEU Seite 84, 6. Absatz und Seite 85, 1. Absatz]
Aus Gründen der Vollständigkeit und Richtigkeit wird folgende Anpassung bzw. Ergänzung der o.a. Passagen vorgeschlagen:

*(4) Das Land Wien erfasste seit 21. März 2019 Daten für den Neubau und seit 1. Jänner 2024 Daten für Zu- und Umbauten, bei denen neue Nutzungseinheiten entstehen, in einem „Wiener Gebäude- und Wohnungsregister" (**WGWR**) und übermittelte diese an das AGWR. Daten zu erneuerbaren Heizungsanlagen waren im WGWR zwar vorgesehen, wurden aber nicht erfasst.*

Das Land Wien verfügt zudem über ein Feuerungsanlagenregister, in das Rauchfangkehrer-Betriebe seit März 2024 Daten zu Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, einmelden mussten. Es ging von einer vollständigen Erfassung aller Feuerungsanlagen bis Ende 2025 oder Anfang 2026 aus. Die Daten waren weder mit dem WGWR noch mit dem AGWR verknüpft, sind aber derzeit schon im Data Warehouse in Wien (DWH) verknüpft.

Zu Punkt 21.2, Seite 83, letzter Absatz (TZ 21): [RH-Bericht NEU Seite 86, 3. Absatz]
Der Rechnungshof empfahl dem Landwirtschaftsministerium, dem Wirtschaftsministerium sowie den Ländern Steiermark und Wien in Abstimmung mit den anderen Ländern an einer Verbesserung des Datenbestands, der Datenqualität und der Datenübermittlung im Hinblick auf die Einrichtung eines zentralen Datenregisters mit aktuellen und vollständigen Daten zum Heizungsbestand in Österreich zu arbeiten und die dazu allenfalls erforderlichen rechtlichen Grundlagen zu initiieren.

Das Land Wien begrüßt diese Empfehlung und wird sich an deren Umsetzung beteiligen.

Zu Punkt 24.2, Seite 93, 3. Absatz (TZ 24.2): [RH-Bericht NEU Seite 95, 6. Absatz]
Der Rechnungshof empfahl dem Landwirtschaftsministerium, dem Wirtschaftsministerium sowie den Ländern Steiermark und Wien im Zusammenwirken mit den anderen Ländern bei einer Neugestaltung der Förderungen zum Umstieg auf klimafreundliche Heizungen ein Gesamtkonzept für die Dekarbonisierung des Gebäudebestandes mit quantifizierten und gebietskörperschaftenübergreifend abgestimmten Förderzielen festzulegen, konkrete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele zu definieren und die Zielerreichung regelmäßig zu monitoren, um allenfalls frühzeitig gegensteuern zu können.

Das Land begrüßt diese Empfehlung grundsätzlich und merkt an, dass mit dem auf dem Wiener Klimafahrplan aufbauenden Konzept „Raus aus Gas – Wiener Wärme und Kälte 2040" bereits Umsetzungsschritte für einen Ausstieg aus fossiler Energie in der Raumwärme verbindlich festgelegt wurden. Dieses den Gebäudesektor betreffende Konzept skizziert den Weg zu einer klimaneutralen Stadt durch Ausstieg aus fossilen Brennstoffen.

III. Zu den Schlussempfehlungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Schlussempfehlung 4 (TZ 6)
Die Schlussempfehlung wird begrüßt. Das Land Wien beteiligt sich gerne an einem regelmäßigen Datenaustausch. Angemerkt wird, dass hierfür nach Auslaufen der entsprechenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG eine neuerliche Vereinbarung als zweckmäßig erachtet wird.

Zu Schlussempfehlung 7 (TZ 10, TZ 13) [RH-Bericht NEU Schlussempfehlung 6]
Die Schlussempfehlung wird ebenfalls begrüßt und wird sich das Land Wien an deren Umsetzung beteiligen.

Zu Schlussempfehlung 8 (TZ 10. TZ 13) [RH-Bericht NEU Schlussempfehlung 7]
Die Schlussempfehlung wird ebenfalls begrüßt und wird sich das Land Wien an deren Umsetzung beteiligen. Bestehende regionale strukturelle Unterschiede wären jedoch ausreichend zu berücksichtigen.

Zu Schlussempfehlung 9 (TZ 15) [RH-Bericht NEU Schlussempfehlung 8]
Die Schlussempfehlung wird ebenfalls begrüßt und wird sich das Land Wien an deren Umsetzung beteiligen.

Zu Schlussempfehlung 10 (TZ 16) [RH-Bericht NEU Schlussempfehlung 9]
Die Schlussempfehlung wird begrüßt. Eine Orientierung ausschließlich an der Definition der „unterstützungswürdigen Haushalte“ im Sinne des Energiearmuts-Definitionsgesetzes wäre insbesondere im Lichte regionaler struktureller Unterschiede zu betrachten und bedürfte jedenfalls einer eingehenden Prüfung.

Zu Schlussempfehlung 11 (TZ 16) [RH-Bericht NEU Schlussempfehlung 10]
Die Schlussempfehlung wird begrüßt, da eine zielgerichtetere Förderung und Priorisierung von besonders von Energiearmut betroffenen Personen jedenfalls im Interesse des Landes Wien liegt. Diesbezüglich darf auf die jüngste Novelle der Sanierungs- und Dekarbonisierungsverordnung 2024 (LGBl. für Wien Nr. 56/2025) hingewiesen werden, durch welche Einkommensgrenzen im Bereich der Förderung von Sanierungsmaßnahmen an und in Eigenheimen und Kleingartenwohnhäusern vorgesehen wurden, wodurch eine entsprechende Priorisierung und eine höhere soziale Treffsicherheit der Förderung gewährleistet wird.

Zu Schlussempfehlung 13 (TZ 17) [RH-Bericht NEU Schlussempfehlung 12]
Diese Schlussempfehlung wird ebenso begrüßt und wird angemerkt, dass bereits jetzt umfassende Beratungsmöglichkeiten im Bereich des Landes Wien bestehen. Das Beratungsprogramm wird auch regelmäßig evaluiert und ist das Land Wien bemüht, die Beratungsmöglichkeiten stetig auszubauen bzw. zu verbessern.

Zu Schlussempfehlung 19 (TZ 20) [RH-Bericht NEU Schlussempfehlung 15]
Im Hinblick auf die Umsetzung dieser Schlussempfehlung wird eine Abstimmung mit den zuständigen Stellen erfolgen, um eine transparente und einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten.

Zu Schlussempfehlung 20 (TZ 20) [RH-Bericht NEU Schlussempfehlung 16]
Dieser Schlussempfehlung wird bereits entsprochen. Seit Ende 2025 bestehen im Bereich der Wohnungssanierung und -verbesserung die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für eine Abfrage in der Transparenzdatenbank und wird von dieser Möglichkeit nunmehr flächendeckend Gebrauch gemacht.

Zu Schlussempfehlung 21 (TZ 21) [RH-Bericht NEU Schlussempfehlung 17]
Die Schlussempfehlung wird ebenfalls begrüßt und wird sich das Land Wien an deren Umsetzung beteiligen.

Zu Schlussempfehlung 22 (TZ 24.2) [RH-Bericht NEU Schlussempfehlung 18]
Diese Schlussempfehlung wird grundsätzlich begrüßt und darauf hingewiesen, dass im Bereich des Landes Wien bereits mit dem auf dem Wiener Klimafahrplan aufbauenden Konzept „Raus aus Gas – Wiener Wärme und Kälte 2040“ ein Gesamtkonzept für die Dekarbonisierung des Gebäudebestands bis 2040 vorliegt.